VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38760
Telefax: (+43 1) 4000 99 38760
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

1. GZ: VGW-021/079/7060/2025-10 Wien, 29.6.2026
A. B.

2. GZ: VGW-021/V/079/7990/2026
C. (Verein)

Geschäftsabteilung: VGW-T

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch die Richterin MMag. Dr. Ollram über die Beschwerde 1. des A. B. und 2. des C., Verein mit Sitz in Wien, beide vertreten durch RA, gegen den Bescheid (Straferkenntnis) des Magistrats der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 28.3.2025, ..., betreffend eine Verwaltungsübertretung nach der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 (unberechtigte Ausübung des reglementierten Gastgewerbes) sowie Haftung des Vereins C. nach § 9 Abs. 7 VStG nach öffentlicher mündlicher Verhandlung gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Bescheidspruch mit der Maßgabe bestätigt, dass die Übertretungsnorm § 9 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 3/2008 iVm § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 204/2022 und die Strafsanktionsnorm § 366 Abs. 1 Einleitungssatz GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 204/2022 lauten.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Erstbeschwerdeführer einen Kostenbeitrag von 102 Euro (20 % der Geldstrafe von 510 Euro) zum Beschwerdeverfahren zu leisten.

III. Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet der Verein C., ZVR-Zahl ..., für Geldstrafe und Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

IV. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 erster Satz B-VG nicht zulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Im angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Erstbeschwerdeführer (1.BF) zur Last gelegt, er habe als zur Außenvertretung berufener Obmann der Zweitbeschwerdeführerin [jeweils richtig: des Zweitbeschwerdeführers] (2.BF) zu verantworten, dass diese als Verein am 17.12.2024, 17:25 Uhr, in Wien, D.-gasse, selbständig, regelmäßig und in der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, ohne entsprechende Gewerbeberechtigung das reglementierte Gastgewerbe in der Betriebsart Espresso ausgeübt habe. Das Souterrainlokal sei zum genannten Zeitpunkt (amtliche Kontrolle) geöffnet und für jedermann zugänglich und u.a. mit einer Theke, Barhockern, Tischen, sowie ca. 15 Verabreichungsplätzen ausgestattet gewesen; zwei anwesende Gäste hätten Getränke konsumiert. Geöffnet sei der Betrieb laut Auskunft des Obmanns zweimal wöchentlich und alle zwei Wochen dreimal wöchentlich. Laut auf der Schank aufgelegener Preisliste würden Getränke auch an Nichtmitglieder (Mitglieder von Fremdvereinen) ausgeschenkt. Wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 wurde dem 1.BF als Verantwortlichem (§ 9 Abs. 1 VStG) gemäß § 366 Abs. 1 Einleitungssatz GewO 1994 eine Geldstrafe von 510 Euro mit Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden auferlegt. Gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG wurde der Verfahrenskostenbeitrag mit 51 Euro (10 % der Geldstrafe) festgesetzt und gemäß § 9 Abs. 7 VStG die Haftung der 2.BF für Geldstrafe und Verfahrenskosten ausgesprochen.

In der Begründung führte die Behörde unter Wiedergabe der herangezogenen Rechtsvorschriften, der zu Grunde liegenden amtlichen Anzeige der Magistratsabteilung 59 (Marktamt) und einer im Parteiengehör erstatteten Rechtfertigung aus, dass trotz des Vorbringens zu Hinweisschildern an Gartenzaun und Eingangstür betreffend eines Zutrittsvorbehalts für Vereinsmitglieder ein unbeschränkter Zutritt (so auch für das Kontrollorgan) möglich gewesen sei und Getränke auch an Nichtmitglieder ausgeschenkt würden. Von Gewinnerzielungsabsicht sei gemäß § 1 Abs. 6 GewO 1994 auch dann auszugehen, wenn das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes vorliege und die betreffende Vereinstätigkeit öfter als einmal in der Woche ausgeübt werde. Nach Art, Umfang und (in Spruch und Begründung näher angeführter) Ausstattung des Lokals handle es sich um ein Espresso, welches zweimal wöchentlich und alle zwei Wochen dreimal wöchentlich geöffnet sei. Die Übertretung sei aufgrund der

unbedenklichen Anzeige eines geschulten Kontrollorgans in objektiver Hinsicht als erwiesen anzusehen. Mangels geeigneten Vorbringens zu entschuldigenden Umständen iSd § 5 Abs. 1 VStG sei auch die subjektive Tatseite des Ungehorsamsdelikts erfüllt. Bei der Strafbemessung seien objektiver Unrechtsgehalt und Verschulden durchschnittlich bewertet worden. Milderungsgründe seien nicht hervorgekommen, hingegen liege (wohl gemeint erschwerend) eine näher bezeichnete einschlägige rechtskräftige Vorstrafe vor. Besondere finanzielle bzw. persönliche Umstände seien nicht bekannt gegeben worden, weshalb die Behörde in dieser Hinsicht mangels Anhaltspunkten für eine schlechte wirtschaftliche Lage von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen sei.

Dagegen richtet sich die von Beschuldigtem (1.BF) und haftungspflichtiger Partei (2.BF) im Weg des rechtsfreundlichen Vertreters fristgerecht und mängelfrei eingebrachte Beschwerde mit Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung, Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Strafverfahrens, in eventu auf Absehen von der Bestrafung und Ausspruch einer Ermahnung bzw. Herabsetzung der Geldstrafe. Begründend wurde im Wesentlichen eingewendet, dass das Vereinslokal der 2.BF nicht für die Gewerbeausübung, sondern für die Ausübung des Dartsports als Vereinszweck zur Verfügung stehe. Es sei auch nicht für jedermann zugänglich, sondern werde auf Hinweisschildern an Gartenzaun und Lokaleingangstür darauf hingewiesen, dass der Zutritt ausschließlich Vereinsmitgliedern vorbehalten sei. Besucher würden darauf hingewiesen, dass kein öffentlicher Ausschank stattfinde; eine Vereinsmitgliedschaft sei Voraussetzung für den Konsum von Getränken. Auch (vergleichsweise) bei geschlossenen Gesellschaften wie z.B. Hochzeitsfeiern sei es Außenstehenden möglich, faktisch die Veranstaltungsräume zu betreten. Das Betreten durch das schon aufgrund seiner rechtlichen Stellung hierzu befugte Kontrollorgan überzeuge insofern nicht. Zum Kontrollzeitpunkt hätten sich auch keine zwei Gäste, sondern vier Vereinsmitglieder zum Training im Lokal befunden. Die 2.BF übe als Verein kein Gewerbe, insbesondere auch nicht das reglementierte Gastgewerbe in der Betriebsart Espresso aus. Vereinszugehörigen Dartspielern werde die Konsumation von Getränken ohne Absicht ermöglicht, einen mit dem Ausschank verbundenen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen; es würden nur die mit der Konsumation im Zusammenhang stehenden Unkosten

gedeckt. Das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebs iSd § 1 Abs. 6 GewO 1994 liege nicht vor. Diese Bestimmung diene intentionsgemäß der Verhinderung von Umgehungskonstruktionen durch die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten zum vermögenswerten Vorteil von Vereinsmitgliedern, etwa im Rahmen von „Tagesmitgliedschaften“, was auf die 2.BF, die auch nicht als Umgehungskonstruktion für die Ausübung des Gastgewerbes zugunsten der Vereinsmitglieder gegründet worden sei, nicht zutreffe. Die 2.BF sei nach „Gründungsgrund“, Vereinszweck und Vereinstätigkeit fest im Dartsport verankert und laut Website des Wiener Darts Verbandes ein Austragungsort für in Österreich täglich stattfindende Ligaspiele. Sie sei auf Mitgliedsbeiträge bzw. Subventionen und Spenden angewiesen und bezwecke ausschließlich die sportliche, nicht aber die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder. Die Bedeutung der Öffnungszeitenfrequenz nach § 1 Abs. 6 zweiter Satz GewO 1994 sei nicht unwiderleglich. In Österreich fänden täglich Ligaspiele statt, sodass aus mehreren Öffnungstagen pro Woche nicht auf eine Gewinnerzielungsabsicht geschlossen werden könne. Die Begründung des Straferkenntnisses gehe auf das diesbezügliche Vorbringen in der Rechtfertigung nicht ein. Der bloße Verweis auf die amtliche Kontrolle eines (nicht zeugenschaftlich vernommenen) Organs sei als Beweiswürdigung unzureichend und eine Scheinbegründung. Auch der Antrag auf Durchführung eines Lokalaugenscheins zur Prüfung der vor Ort angebrachten Hinweisschilder mit Zutrittsbeschränkung sei übergangen worden. Insofern lägen auch Verfahrens- und Begründungsmängel vor. Es sei weithin üblich, dass Sportvereine Mitgliedern die Konsumation von Getränken ermöglichten. Selbst bei Annahme von objektiver Tatbestandsmäßigkeit sei der 1.BF daher einem Rechtsirrtum unterlegen und käme ihm, wenn nicht sogar ein schuldausschließender Umstand, zumindest ein Milderungsgrund iSd § 34 Abs. 1 Z 12 StGB, und aufgrund des auffallenden Widerspruchs zu seinem sonstigen Verhalten auch ein Milderungsgrund iSd § 34 Abs. 1 Z 2 StGB zugute. Es sei daher mit einer bloßen Ermahnung, jedenfalls aber mit einer erheblich niedrigeren Geldstrafe das Auslangen zu finden. Zum Beweis wurde erneut die Einvernahme des 1.BF sowie die Durchführung eines Lokalaugenscheins beantragt.

In der im behördlichen Parteiengehör erstatteten Rechtfertigung/Stellungnahme vom 7.3.2025 war ein im Wesentlichen gleiches Vorbringen erstattet worden. In der mündlichen Beschwerdeverhandlung brachte der Vertreter der BF (über die Befragung des 1.BF hinaus) ergänzend vor, die Getränkepreise seien so

geringgehalten, dass sie ausschließlich zur Erhaltung des Vereinszwecks Einnahmen erzielen würden. Ferner gebe es ein absperrbares Gartentor und sei die Haustür auch mit einer Glocke und mit einer ausschließlich den Eingangsbereich erfassenden Kamera versehen, sodass nach Vereinsmitgliedern und Fremden unterschieden werden könne. Im Übrigen wurden keine grundlegend neuen Vorbringen erstattet. Auf eine mündliche Verkündung der Entscheidung, von welcher schon aufgrund der komplexen Rechtslage (höchstgerichtlichen Rechtsprechung) abzusehen war, wurde von Seiten der BF verzichtet.

Maßgeblicher Sachverhalt:

Die 2.BF ist ein dem Vereinsgesetz 2002 unterliegender Verein und zur ZVR-Zahl ... im Zentralen Vereinsregister eingetragen. Als zur Außenvertretung befugter Obmann fungierte in der letzten Funktionsperiode …2024 bis …2026, so auch am 17.12.2024, der 1.BF. Sitz bzw. Geschäftsanschrift und Vereinslokal befinden sich in Wien, D.-gasse. Wann die schriftlichen Statuten erstellt und unterfertigt wurden, ist nicht feststellbar. Schriftlich ausgewiesen ist als Vereinszweck das Spielen in verschiedenen Wiener Ligen der Wiener Dartsport Organisation (WDSO), was alleine der „Freizeitunterhaltung“ diene. Unter „ideelle Mittel“ angeführt sind gesellige Zusammenkünfte, Dartturniere und Meisterschaftsspiele. Weder auf die 2.BF als Verein noch auf den 1.BF als Vereinsobmann war bis dato jemals ein freies oder reglementiertes Gewerbe angemeldet. Der 1. BF bewohnt an anderer Adresse eine Mietwohnung (Unterkunftgeber/Hausverwaltung Dr. E. F.).

Die Mitgliederzahl der 2.BF ist statutenmäßig und auch sonst nicht zahlenmäßig begrenzt, zur Zeit der Beschwerdeverhandlung (Mai 2026) waren gerade 18 Mitglieder gemeldet. Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich 15 Euro pro Person. Die Mitgliedsausweise werden nicht von der 2.BF, sondern zentral von der WDSO ausgestellt.

Im Lokal der 2.BF, wo vor ihr ein anderer Dartverein („G.“) eingemietet war, bestand zu früheren Zeiten ein Gastronomiebetrieb. Die Ausstattung wurde von den nachfolgenden Dartvereinen im Wesentlichen unverändert übernommen und weitergenutzt. Das Lokal liegt im Souterrain eines Mehrparteienwohnhauses und beinhaltet neben den Dartvorrichtungen eine professionell ausgestattete und mit Gläserserien bestückte Theke mit Spülvorrichtungen (Schankbereich), Barhocker, mehrere Tische und insgesamt etwa 15 Verabreichungsplätze. Straßenseitig

vorgelagert ist der ehemalige Gastgarten, ein Freibereich mit weiteren Sitzgelegenheiten und Verabreichungsplätzen, den die 2.BF zur warmen Jahreszeit ebenfalls nutzt. Zur kalten Jahreszeit ist das Außenmobiliar der 2.BF nicht in Verwendung, sondern am Rand gestapelt. Im Gastgarten sind - nach außen hin deutlich sichtbar – mehrere gastronomieübliche Laternen mit Getränkewerbung auf allen vier Seiten angebracht. Am Zaun ist links neben dem Tor zur Straße ein Schaukasten mit einem am oberen Rand zentral positionierten grün-weißen Logo der Biermarke „Gösser“ angebracht, welche auch im Lokal eingekühlt und verkauft wird. Hinter der Glasscheibe des Schaukastens befindet sich ein weißes Blatt Papier mit der fett aufgedruckten und nicht weiter präzisierten Aufschrift „Dart-Club“. Aus Sicht eines Durchschnittspassanten entsprach die Gesamterscheinung einem Gastlokal mit der Fantasie-Geschäftsbezeichnung „C.“, in welchem das Dartspiel angeboten wird, bzw. in welchem Dartclubs häufig gesellige Abende verbringen.

Das Lokal hat regelmäßig an - wöchentlich abwechselnd - zwei bzw. drei Wochentagen geöffnet. Dazwischen kommt es zu weiteren Öffnungen für Trainings. Der auch intern für den Betrieb im Wesentlichen allein verantwortliche 1.BF als Vereinsobmann ist bei Lokalöffnung nicht immer anwesend, die Mitglieder können sich auch selbständig Zutritt verschaffen. Gelegentlich werden augenscheinlich unbekannte bzw. keine markanten Shirts oder Dartkoffer tragende Personen angesprochen und darauf aufmerksam gemacht, dass es sich vor Ort um einen Dartverein handelt, dem sie nach einem allfälligen Probetraining beitreten können. Nicht festgestellt werden kann, dass Personen des Lokals verwiesen werden. Ein effektives Zutrittskontrollsystem wurde von der 2.BF nie angedacht und umgesetzt. Grundsätzlich ist jedes Mitglied berechtigt, eine Fremdperson ins Vereinslokal mitzubringen. Bei der Abhaltung von Wettkämpfen gegen andere Vereine („Dartvergleiche“) kommen deren Mitglieder ebenfalls ins Lokal und konsumieren das Getränkeangebot, wobei ihnen höhere Preise verrechnet werden als den Mitgliedern der 2.BF. Die 2.BF bestreitet ihre laufenden Auslagen für den Lokalbetrieb planmäßig über die Mitgliedsbeiträge und den Verkauf des Getränkeangebots zur Konsumation vor Ort im Lokal. Die Getränke werden von der 2.BF als Verein unter den ortsüblichen Handels- und Gastgewerbepreisen eingekauft bzw. über einen entsprechenden Getränkelieferanten bezogen. Die Lokalmiete beträgt monatlich ca. 800 Euro, hinzu kommen die Kosten für eine ortsübliche Stromversorgung. Im Übrigen fallen

für den Vereinsbetrieb einschließlich der Veranstaltung von „Dartvergleichen“ keine weiteren Kosten an.

Am Nachmittag des 27.5.2024 gegen 16:35 Uhr wurde das geöffnete Vereinslokal im Auftrag der Gewerbebehörde von einem Kontrollorgan des Marktamts überprüft. Das Lokal war zur Straße hin sowohl im Bereich des Gastgartens als auch im Bereich der Lokaleingangstür unversperrt und frei zugänglich, im Lokal war gerade eine zigarettenrauchende Person ohne mitgeführten Mitgliedsausweis aufhältig. Vorgefunden wurde zum damaligen Zeitpunkt die vorbeschriebene Innenausstattung einschließlich eines großen Kühlschranks mit serienweise eingelagerten handels- bzw. gastgewerbeüblichen Dosen und Flaschen mit alkoholischen und nichtalkoholischen Markengetränken (Red Bull, Coca Cola, Coca Cola Zero, Heineken Bier, Gösser Bier, Wieselburger Bier, Rauch Eistee Zitrone, Rauch Eistee Pfirsich, Cappy oder vergleichbarer Orangensaft, Pago-Fruchtsaft) sowie angebrochene Großflaschen (1,5 l oder 2 l) Coca Cola, Mineralwasser und Tetrapacks mit Saft und Milch. Die gedruckt aufgelegte preislich zwischen „Heim“ (Mitgliedern der 2.BF) und „Gästen“ differenzierende Angebotskarte enthielt vielfältiges Getränke- und Speisenangebot in den vier Kategorien (*Mitgliederpreise in Euro*)

.) Heißgetränke (Kaffee – 2,50; Kaffee Latte – 2,80; Tee – 1,50)

.) Alkoholfrei (Säfte 1/4 - 1,50; Säfte 1/2 - 3,00; Säfte gespritzt 1/2 - 2,50; diverse Dosen 0,33 l – 2,20; Red Bull – 2,80; Soda 1/4 - 1,00; Soda Zitron 1/2 - 2,50)

.) Alkoholisches (Bier – 2,70; Wein 1/8 – 1,20; Wein 1/4 - 2,40; Wein gespritzt 1,80; Wein Mix 1/4 - 2,20; Longdrink 2,50; diverse Schnäpse – 2,20; Aperol – 3,40; Whisky – 2,50; Whisky Cola – 3,00)

.) Speisen (Schnitzel mit Pommes – 7,50; Cordon mit Pommes – 8,50; ausgelöste Hühnerkeule – 7,50; Berner mit Pommes – 6,50; Bohnengulasch – 4,00; Frankfurter – 3,00; Debreziner – 3,50; Toast – 3,00).

Die jeweils parallel gelisteten Preise für „Gäste“ lagen im Getränkebereich jeweils zwischen 20 Cent und 60 Cent, im Speisenbereich zwischen 50 Cent und (überwiegend) 1 Euro über den vorgenannten Mitgliederpreisen.

Aufgrund der Kontrolle vom 27.5.2024 wurde dem 1.BF mit Strafverfügung vom 11.6.2024, ..., eine Verwaltungsstrafe wegen unbefugter Gewerbeausübung (Tatzeitraum 24.4.2024 bis 27.5.2024) auferlegt. Die Strafverfügung wurde am 14.6.2024 zugestellt und mangels Einspruchs rechtskräftig.

Am Nachmittag des 17.12.2024 gegen 17:25 Uhr wurde das Vereinslokal vom marktamtlichen Kontrollorgan erneut überprüft. Das Lokal war zur Straße hin sowohl im Bereich des Gastgartens als auch im Bereich der Lokaleingangstür unversperrt und frei zugänglich, im äußersten Fall befand sich zu dieser Zeit an der Lokaleingangstür bereits ein kleines gelbes Schild mit großem schwarzem Fettdruck „C." und kleinerem schwarzen Feindruck „Eintritt nur für Mitglieder". Im Übrigen vorhanden war dieselbe Innenausstattung wie am 27.5.2024, nicht mehr vorgefunden wurde die gedruckte Speise- und Getränkekarte und war ein Speisenangebot nicht konkret wahrnehmbar. In jedem Fall bestand noch das bisherige vielfältige bzw. noch (etwa um Soda Himbeer, Frucade und Jägermeister) erweiterte Getränkeangebot mit gleicher Preisgestaltung. Die Preise für als „Gäste" bezeichnete Nichtmitglieder der 2.BF waren nach wie vor entsprechend höher angesetzt. Die zur Kontrollzeit letztaktuellen Aufzeichnungen über Getränkekonsumationen von Mitgliedern und Gästen lagen im Schankbereich auf. Im Lokal befanden sich zur Kontrollzeit außer dem 1.BF zumindest zwei Getränke konsumierende Personen, möglicherweise vier Personen (Mitglieder). Darüber hinaus sind fallbezogen keine besonderen Umstände indiziert und feststellbar. Dass durch das Verhalten der BF jemandem ein konkreter Nachteil entstanden oder es zu sonstigen negativen Auswirkungen gekommen wäre, ist nicht nachweislich feststellbar, jedoch im Licht der rechtlichen Beurteilung unerheblich. Der am ... geborene 1.BF war am 17.12.2024 ein kognitiv unbeeinträchtigter xx-jähriger Erwachsener, zudem nach eigenen Angaben langjähriger Obmann der aussagegemäß seit 2018 in gleicher Weise bestehenden 2.BF. Das Verhalten resultierte nicht aus einer bedeutenden sachlichen oder persönlichen Notlage oder sonstigen außergewöhnlichen Umständen, sondern – im mindesten Fall – aus einer unzulänglichen Information über die einschlägigen rechtlichen Bedingungen. Nach der vorangegangenen amtlichen Kontrolle vom Mai 2024 und dem im Juni 2024 rechtskräftig bestraften Tatzeitraum 24.4.2024 bis 27.5.2024 übte die 2.BF jedenfalls den Getränkeausschank im Wesentlichen unverändert und weiterhin ohne Gewerbeberechtigung aus, da sich die BF ohne Einholung von Erkundigungen

an behördlicher oder sonstiger Stelle darauf verließen, dass die Entfernung einer sichtbaren Speise- und Getränkekarte, eine Entfernung des Speisenangebots sowie die Anbringung des Schildes mit dem Hinweis „C. – Eintritt nur für Mitglieder“ an der Eingangstür ausreichend seien, um dem Betrieb die Voraussetzungen für ein anmeldepflichtiges Gastgewerbe zu nehmen.

Zuletzt war der 1.BF einmalig für drei Monate (1.4.2025 bis 30.6.2025) unselbständig bei einem Transportunternehmen beschäftigt. Davon abgesehen bezog er in den letzten Jahren überwiegend Arbeitslosengeld und ab 25.11.2024 Notstandshilfe. Der Notstandhilfeanspruch liegt im Jahr 2026 bei Tagessätzen von 17,51 Euro (monatlich 542,81 Euro bzw. 525,30 Euro). Das Monatseinkommen des 1.BF liegt nach eigenen Angaben bei ca. 1.300 Euro netto, was in etwa einer amtlichen Aufstockung auf das staatliche Existenzminimum entspricht. Der 1.BF hat kein Vermögen und keine gesetzlichen Sorgepflichten. Über das Vermögen beider BF ist aktuell kein Insolvenzverfahren anhängig.

Beweisverfahren und Beweiswürdigung:

In der mündlichen Beschwerdeverhandlung vom 27.5.2026 wurden folgende Beweise aufgenommen: Verlesung und Erörterung der gesamten bisherigen Inhalte des Behörden- und Gerichtsakts; Parteiaussagen des 1.BF; ergänzend vorgelegte Unterlagen und Fotos; Einsichtnahme in Google-Internet-Beiträge zum „C.“; Zeugenvernehmung des amtlichen Meldungslegers OAR H. I. (MA 59 - Marktamt). Die belangte Behörde verzichtete bei der Beschwerdevorlage vorab auf die Teilnahme an der Verhandlung.

Die Feststellungen zu den Vereinsdaten und fehlenden Gewerbedaten der 2.BF ergeben sich aus den amtswegig eingesehenen Registern bzw. entsprechenden Auszügen (Zentrales Vereinsregister, aktuelles und historisches GISA). Die Angaben zu registriertem Vereinszweck und vereinsrechtlicher Organisation wurden nach dem vorgelegten Statutenauszug in Verbindung mit Angaben des 1.BF zur Ausstellung der Ausweise und Rahmenverwaltung durch die Wiener Dart Sport Organisation (WDSO) festgestellt, wenngleich der verwendete Vordruck der Statuten nicht auf die auf einfachstem Niveau gehaltene Organisationsstruktur der 2.BF ausgerichtet ist und zudem die Schlussseite mit Datum und Unterfertigung fehlt.

Art und Umfang der von der 2.BF am 17.12.2024 ausgeübten Tätigkeit im Bereich des Getränkeausschanks ergeben sich aus den unbedenklichen und insoweit auch unbestrittenen bzw. hinsichtlich des weiteren Getränkeangebots vom 1.BF selbst bestätigten Zeugenaussagen des Kontrollorgans und der Fotodokumentation zu den beiden Kontrollen vom Mai und Dezember 2024. Der Außen- und Innenauftritt des Vereinslokals und das daraus resultierende Erscheinungsbild ergeben sich ebenfalls aus den fotografisch dokumentierten amtlichen Erhebungsberichten und den in der Verhandlung eingesehenen Interneteinträgen einschließlich dortiger Fotos. Den Eindruck aus der Sicht Dritter illustriert zusätzlich auch eine Google-Rezension mit dem Wortlaut „*Super kleine Bar nette Trinks* [sic!] *und Atmosphäre*“. Dass der 1.BF - behauptungsgemäß - bemüht gewesen wäre, diese Rezension löschen zu lassen, ändert nichts am Erscheinungsbild.

Bei einigen Fragestellungen, etwa zur Quelle des Getränkebezugs, zeigte der 1.BF in der Verhandlung ein sehr ausweichendes Aussageverhalten. Aus den Angaben zur Bestreitung der im Raum stehenden Auslagen (Monatsmiete von 800 Euro zuzüglich Stromversorgung) aus Mitgliedsbeiträgen und Getränkeverkauf ergibt sich allerdings die klare Schlussfolgerung, dass die Getränke jedenfalls deutlich über dem Einkaufspreis verkauft werden müssen, zumal die Mitgliedsbeiträge von monatlich 15 Euro bei einer Mitgliederzahl von etwa - beispielsweise zum Verhandlungszeitpunkt - 18 Personen nur Monatseinnahmen von etwa 270 Euro bringen. Ordnungsgemäß registrierte Vereine sind nach allgemeinen Erfahrungswerten auch zum Getränkeeinkauf zu Großhandelspreisen berechtigt. Ferner wäre eine (nicht aufgestellte) Behauptung dahingehend, dass ein Dartverein ein zu Endverbraucherpreisen, u.a. von einem „Getränkelieferanten“, angekauftes Getränkeangebot in einem derartigen Variantenreichtum regelmäßig ohne Aufschlag zur Verfügung stellt, auch lebensfremd und unglaubwürdig gewesen. Abgesehen davon lagen bereits die niedrigeren Verkaufspreise für Mitglieder (beispielsweise eine 0,33 l Dose Softdrink um 2,20 Euro und umso mehr im Licht besonders margenträchtiger aufgespritzter Kaltgetränke und Tee) entsprechend den unbedenklichen Zeugenaussagen des einschlägig befassten und erfahrenen Marktamtsorgans sowie nach allgemeinen Lebenserfahrungswerten aus Konsumentensicht auch deutlich über den Einzelhandelspreisen des Jahres 2024 und vielmehr auf dem Niveau eines durchschnittlichen

Gastronomiebetriebes. Letztlich lebt der 1.BF, der kein ansatzweise stetiges Erwerbsleben aufweist, nach eigenen Angaben vom Existenzminimum in einer separaten Mietwohnung, weshalb eine private Finanzierung des Vereinsbetriebs von seiner Seite ausgeschlossen werden kann. Auch monetäre Zuwendungen von anderer Seite (Geldspenden, Subventionen) stehen schon ausgehend vom eigenen Vorbringen nicht im Raum. Verwiesen wurde lediglich auf (statt dem vormaligen Speisenangebot) kostenlos beigestellte Snacks und auf den Umstand, dass manchmal „jemand“ zusätzliche Getränke sponsere (*VHP S. 4*).
Die Behauptung, es werde immer darauf geachtet, dass nicht zum eigenen oder einem Fremdverein gehörige Personen keine Getränke erhielten und des Lokals verwiesen würden, war (abgesehen von der letztlichen Unerheblichkeit im Licht der rechtlichen Beurteilung) gänzlich unglaubwürdig. Die diesbezüglichen Aussagen des 1.BF beschränkten sich auf „halbherzige“ Beobachtungen und Hinweise auf die Eigenschaft eines Vereins, Probetrainings und einen möglichen Beitritt. Zudem gab er selbst an, dass er selbst zu den Öffnungszeiten nicht immer im Lokal anwesend sei und konzeptmäßig jedes Mitglied einen Fremden mitbringen dürfe (*VHP S. 3, 4*). Eine faktische Umsetzung und ein konsequenter Einsatz eines Zutrittskontrollsystems (über einen schriftlichen Hinweis an der Lokaltür und behauptungsgemäß theoretisch vorhandene Kameravorrichtungen hinaus) wurden weder konkret vorgebracht noch durch die Parteiaussagen des 1.BF glaubhaft gemacht.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts im Beschwerdeverfahren besteht in der Beurteilung, ob der Beschuldigte zu einem bestimmten in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt nach den zur Last gelegten Umständen eine entsprechende Verwaltungsübertretung begangen hat. Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung kann die Unterlassung eines beantragten Lokalaugenscheins keinen relevanten Verfahrensmangel darstellen, wenn die rechtliche Eigenschaft der in Rede stehenden Umstände eindeutig beurteilt werden kann und auch nicht ersichtlich ist, welche neuen Erkenntnisse dadurch für das Rechtsmittelverfahren gewonnen werden können (vgl. VwGH 27.5.1992, 92/02/0113 mwV). Da die beiden ins Treffen geführten gelben Schilder mit der schriftlichen Zutrittsbeschränkung an Zaun und Lokaltür bereits auf den vorgelegten (erst im Beschwerdestadium hergestellten) Fotos deutlich erkennbar sind und ein nunmehriger Ortsaugenschein ebenfalls keinen Aufschluss über die Situation zur

Tatzeit brächte, sind relevante neue Erkenntnisse bei dessen Durchführung nicht ersichtlich. Eine Würdigung kann hier nur anhand anderer Beweismittel wie Aussagen von Beteiligten, älterer Fotos etc. erfolgen. Gegenständlich wurde mangels Dokumentation des Kontrollorgans anhand der Parteiaussagen des 1.BF (*VHP S. 5*) im Zweifel unterstellt, dass zur Kontrollzeit 17.12.2024 ein Schild, nämlich jenes an der Lokaltür, vorhanden war. Abgesehen davon erscheint dem VGW ein Vorhandensein oder Fehlen solcher Schilder im Licht der rechtlichen Beurteilung fallbezogen nicht entscheidungsrelevant. Dem Beweisantrag auf Durchführung eines Ortsaugenscheins war jedenfalls mangels relevanter Erkenntnisse für das Strafverfahren nicht nachzukommen.

Die Feststellungen zur subjektiven Tatseite ergeben sich aus den schriftlichen Vorbringen und den Aussagen des 1.BF in der Beschwerdeverhandlung, wo parteiseitig der Eindruck vermittelt wurde, das Erscheinungsbild des Vereins, was die Bewirtung betrifft, nach außen hin so lange reduzieren zu wollen, bis die Kontrollorgane des Marktamts die Grenze für die Gewerbeausübung unterschritten erachteten. Eine vor der Tatzeit erfolgte Einholung oder Erteilung einschlägiger Informationen an behördlicher oder sonst geeigneter Stelle wurde nicht einmal behauptet.
Die Vorstrafensituation des 1.BF zur Tatzeit (einschlägige Vorstrafe) ergibt sich – letztlich auch unstrittig - aus den diesbezüglichen Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des Straferkenntnisses und den Zeugenaussagen des bei beiden Kontrollen eingeschrittenen Marktamtsorgans in der Beschwerdeverhandlung. Die Angaben des 1.BF zu seiner Einkommenssituation (Vorbeschäftigung im Transportgewerbe, aktueller Krankengeldbezug) finden im Wesentlichen in seinen amtlichen Sozialversicherungsdaten Deckung, verschwiegen wurde lediglich die Beschäftigungsdauer von nur wenigen Monaten und der nachfolgende lange Notstandshilfebezug von monatlich etwas über 500 Euro. Die Angaben zum aktuellen Monatseinkommen von etwa 1.300 Euro entsprechen dem für das Jahr 2026 verordneten ASVG-Einzelrichtsatz (1.308,39 Euro) als staatlichem Existenzminimum. Die öffentliche Insolvenzdatei weist zu beiden BF keine Einträge aus.

Rechtliche Beurteilung:

Zu I – III: Gemäß § 5 Abs. 1 GewO 1994 in der zur in Rede stehenden Tatzeit 17.12.2024 und nachfolgend unverändert geltenden Fassung BGBl I Nr. 94/2017 dürfen Gewerbe, soweit nichts anderes bestimmt ist, bei Erfüllung der allgemeinen und der für einzelne Gewerbe vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen auf Grund der Anmeldung (§ 339) ausgeübt werden.

Gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 in der zur Tatzeit geltenden und nachfolgend unveränderten Fassung BGBl. I Nr. 204/2022 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen ist, wer ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben, wenn nicht Z 10 oder § 367 Z 8 (wiederholte Ausübung bzw. Ausübung eines freien Gewerbes außerhalb der Gewerbelizenz) anzuwenden sind.
Die weiteren einschlägigen Bestimmungen der GewO 1994 in der zur Tatzeit geltenden und nachfolgend unveränderten Fassung BGBl. I Nr. 45/2018 lauten:

I. Hauptstück
Allgemeine Bestimmungen
1. Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt, soweit nicht die §§ 2 bis 4 anderes bestimmen, für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten.

(2) Eine Tätigkeit wird gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist; hiebei macht es keinen Unterschied, ob der durch die Tätigkeit beabsichtigte Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer nicht diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeit erzielt werden soll.

(3) Selbständigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.

(4) […]

(5) Die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, liegt auch dann vor, wenn der Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil den Mitgliedern einer Personenvereinigung zufließen soll.

(6) Bei Vereinen gemäß dem Vereinsgesetz 1951 liegt die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, auch dann vor, wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist und diese Tätigkeit – sei es mittelbar oder unmittelbar – auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist. Übt ein Verein gemäß dem Vereinsgesetz 1951 eine Tätigkeit, die bei Vorliegen der Gewerbsmäßigkeit in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fiele, öfter

als einmal in der Woche aus, so wird vermutet, daß die Absicht vorliegt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

Gastgewerbe

§ 111. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe (§ 94 Z 26) bedarf es für

1. […]

2. die Verabreichung von Speisen jeder Art und den Ausschank von Getränken.

(2) Keines Befähigungsnachweises für das Gastgewerbe bedarf es für

1. […]

3. die Verabreichung von Speisen in einfacher Art und den Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hiebei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze (zum Genuss von Speisen und Getränken bestimmte Plätze) bereitgestellt werden;

4. […]

(3) Unter Verabreichung und unter Ausschank ist jede Vorkehrung oder Tätigkeit zu verstehen, die darauf abgestellt ist, dass die Speisen oder Getränke an Ort und Stelle genossen werden.

(4) […]

Die GewO 1994 enthält (anders als etwa § 12 Abs. 3 TNRSG zum Rauchverbot in Vereinsräumen) keine Regelung, die im Rahmen ihres Zwecks agierende Vereine nach dem Vereinsgesetz 2002 (vormals 1951) unter bestimmten Umständen von der Verpflichtung zur Gewerbeanmeldung schlichtweg ausnimmt, sondern ist der Verein vielmehr grundsätzlich ein gewerberechtsfähiges Rechtssubjekt, dessen Gewinnerzielungsabsicht im Rechtssinn sich zusätzlich und über § 1 Abs. 2 hinaus auch nach § 1 Abs. 6 richtet. Es kommt in gewerberechtlicher Hinsicht auch nicht darauf an, inwieweit der Verein nach den vereinsrechtlichen Bestimmungen oder den Statuten befugt ist, Tätigkeiten in der Absicht auszuüben, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, sondern darauf, inwieweit eine solche Absicht tatsächlich besteht. Ebenso nicht relevant ist, ob der Verein mit seiner Tätigkeit tatsächlich einen Gewinn erzielt (hat), sondern ob die Absicht besteht, mit der Tätigkeit einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil iSd § 1 Abs. 2 für sich selbst oder iSd § 1 Abs. 6 erster Satz für die Mitglieder zu erzielen.

Ist die Gebarung eines Vereins mit dem Bemühen verbunden, Auslagen gering zu halten oder unter Umständen zu vermeiden, und im Übrigen dahin ausgerichtet, Einnahmen durch Leistungen der Mitglieder oder Spenden lediglich in der Höhe der

aus der Verwirklichung des ideellen Vereinszwecks zwangsläufig erwachsenden Auslagen zu erzielen, so liegt Gewinnerzielungsabsicht des Vereins nicht vor. Umgekehrt mangelt es aber nicht jeder Vereinstätigkeit, deren Erträgnisse der Verminderung des Gesamtaufwands eines Vereins dienen, schon allein im Hinblick auf diese Eigenschaft an der Gewerbsmäßigkeit. Für eine (eigene) Gewinnerzielungsabsicht ist entscheidend, ob jene Vereinstätigkeit, in deren Rahmen Einkünfte erzielt werden, in der Absicht betrieben wird, einen mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Aufwand übersteigenden Ertrag zu erzielen. Sollen mit den für die Vereinsleistungen eingehobenen Entgelten auch Kosten des Vereins im Zusammenhang mit anderen Vereinstätigkeiten abgedeckt werden, so liegt Gewinnerzielungsabsicht vor. Auch in Fällen, in denen Vereine durch die Entfaltung einer wirtschaftlichen Tätigkeit Einnahmenüberschüsse erzielen wollen, die dann zur Finanzierung anderer – rein ideeller – Aktivitäten verwendet werden sollen, bedarf es einer Gewerbeberechtigung. Die bereits nach der Grundregel des § 1 Abs. 2 GewO 1994 aus den äußeren Umständen abzuleitende Gewinnerzielungsabsicht ist gegeben, wenn die einer gewerblichen Tätigkeit entsprechenden Geschäfte in einer Weise abgeschlossen werden, welche die Möglichkeit der Erzielung eines Gewinns offenlässt und welche für den auf einen Gewinn abzielenden Betrieb einer Unternehmung charakteristisch ist (vgl. VwGH 5.10.2021, Ra 2019/04/0090; 18.12.2018, Ra 2017/04/0101; 29.1.2018, Ra 2016/04/0058; 9.9.2015, Ra 2015/03/0031 uvm; Stolzlechner u.a., *Gewerbeordnung: Großkommentar*, 360.lexisnexis.at, § 1 Rz 13, 17).

Nach § 1 Abs. 6 erster Satz GewO 1994 liegt Gewinnerzielungsabsicht bei Vereinen über § 1 Abs. 2 hinaus auch dann vor, wenn der Verein als solcher keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt, sondern stattdessen – mit Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes - seinen Mitgliedern vermögensrechtliche (vermögenswerte) Vorteile entstehen sollen, etwa durch die Möglichkeit, Getränke zu günstigeren Preisen als bei befugten Gastgewerbetreibenden zu konsumieren (vgl. VwGH 5.10.2021, Ra 2019/04/0090; 16.10.2019, Ra 2019/04/0080; 30.4.2019, Ra 2017/04/0128 mwV). Selbstredend liegt Gewinnerzielungsabsicht ebenso vor, wenn § 1 Abs. 2 von Seiten des Vereins selbst erfüllt ist (vgl. VwGH 18.12.2018, Ra 2017/04/0101 uvm). Die - darüber hinaus - nach § 1 Abs. 6 zweiter Satz geltende Vermutung der Gewinnerzielungsabsicht kann vom Verein

durch den Nachweis eines davon abweichenden Sachverhalts widerlegt werden (VwGH 18.2.2009, 2005/04/0249 mwV).

Wertungsmäßig zu verweisen ist auch auf die mit der Novelle BGBl. I Nr. 116/1998 eingeführte Regelung des § 2 Abs. 1 Z 25 GewO 1994 betreffend die Ausnahme gastgewerblicher Tätigkeiten im Rahmen „kleiner Vereinsfeste“ vom Anwendungsbereich der GewO 1994. Der Ausnahmeregelung liegt offenbar die Annahme zu Grunde, dass eine mit solchen Veranstaltungen einhergehende Verabreichung von Speisen bzw. ein entsprechender Ausschank von Getränken zu ortsüblichen Gastronomiepreisen in der Regel Gewinnerzielungsabsicht iSd § 1 Abs. 2 bzw. Abs. 6 GewO 1994 indiziert (vgl. auch VwGH 29.1.2018, Ra 2017/04/0088 mwV; 25.11.1997, 96/04/0099, betreffend die frühere Rechtslage bei Feuerwehrfesten). Umso naheliegender erscheint eine solche Annahme, wenn eine in einem Vereinslokal - nicht nur ausnahmsweise und zeitlich begrenzt - sondern nachhaltig und im großen Stil etablierte Verabreichung von Speisen und/oder ein entsprechender Ausschank von Getränken zu gastronomieüblichen Preisen regelmäßig mit der statutenmäßigen Vereinstätigkeit gekoppelt ist.

Fallbezogen erscheint insbesondere auch die ständige höchstgerichtliche Judikatur zu den mit § 1 Abs. 2 und Abs. 6 erster Satz GewO 1994 inhaltlich gleichlautenden Bestimmungen der GewO 1973, wonach ein Verein, der an Vereinsmitglieder und andere Personen gegen Entgelt Getränke ausschenkt, wobei er durch die Einforderung von Preisen in einer Höhe wie in vergleichbaren Gastgewerbebetrieben Überschüsse erzielt, auf eine Absicht schließen lässt, die Einnahmenerzielung nicht auf die Deckung der mit der betreffenden, entgeltlich vorgenommenen Vereinstätigkeit zusammenhängenden Unkosten zu beschränken, sondern einen darüber hinausgehenden Ertrag herbeizuführen. Ist eine selbständig und regelmäßig ausgeübte Bewirtung durch einen Verein darauf angelegt, die daraus gezogenen Einnahmen nicht nur zur Deckung der mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Unkosten, sondern auch zur zumindest teilweisen Deckung der Ausgaben eines anderen Bereichs der Vereinstätigkeit (z.B. Begleichung von Pacht, Miete, Betriebskosten, Dressen etc.) zu verwenden, ist die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals des § 1 Abs. 2 unabhängig von der Frage eines Zufließens oder der Erlangung vermögensrechtlicher (vermögenswerter) Vorteile für die Vereinsmitglieder iSd § 1 Abs. 5 und 6 zu bejahen. Übt ein Verein

Tätigkeiten aus, die verschiedenen Bereichen zuzuordnen sind (etwa Bewirtung der Vereinsmitglieder und diverse Sportarten), so darf bei der Beurteilung des Merkmals der Gewinnerzielungsabsicht nicht die Gesamtgebarung des Vereins, sondern nur der jeweilige Teilbereich (Bewirtung) herangezogen werden. Eine solche Gewinnerzielungsabsicht iSd § 1 Abs. 2 erfordert auch nicht die ständige Bereitschaft zur Bedienung eines unbeschränkten Kundenkreises und wäre daher auch der Umstand allein, dass nur Mitglieder im Sinn der Vereinsstatuten den Getränkeausschank in Anspruch nehmen können, nicht geeignet, die Gewerbsmäßigkeit unter dem Aspekt der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, auszuschließen. Dies gilt selbstredend umso mehr, wenn zu den Vereinsmitgliedern, wie vorliegend im Fall der BF, konzeptmäßig auch Begleitpersonen/Bekannte hinzukommen können (vgl. VwGH 23.10.1995, 93/04/0110; 27.4.1993, 92/04/0245; 24.11.1992, 92/04/0180; 28.5.1991, 90/04/0153; 19.6.1990, 90/04/0036; 6.2.1990, 89/04/0186, Stolzlechner u.a., *Gewerbeordnung: Großkommentar*, 360.lexisnexis.at, § 1 Rz 18, 42). Nach dem Vorgesagten ist jedenfalls nicht davon auszugehen, dass der bloße Umstand eines allfälligen „gesonderten Kundenkreises“ (im Sinn einer Beschränkung der Bewirtung auf Vereinsmitglieder) bei derartigen Vereinskonstellationen grundsätzlich für einen Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht spricht.

Der aktuelleren höchstgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. etwa VwGH 5.10.2021, Ra 2019/04/0090; 29.1.2018, Ra 2017/04/0088) ist zu entnehmen, dass bei Bestreitung einer - etwa nach § 1 Abs. 6 zweiter Satz GewO 1994 zu vermutenden - Gewinnerzielungsabsicht auch das Vorliegen einer gewerberechtlich getrennt/isoliert zu beurteilenden Tätigkeit im Sinn einer „selbständigen Unternehmung“ zu prüfen ist, wobei sich die Beurteilung nach dem Gesamtbild der festgestellten wirtschaftlichen Momente richtet. Neben dem auch in § 1 Abs. 6 erster Satz GewO 1994 genannten Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes (insbesondere typische Einrichtungsgegenstände vgl. VwGH 3.3.1999, 97/04/0183) wäre nach dieser Rechtsprechung hier auch – aber schon formulierungsgemäß nicht nur – die Frage zu berücksichtigen, ob die Tätigkeit einem „gesonderten Kundenkreis“ angeboten wird. Die grundlegende Rechtsprechung bezieht sich hier etwa auf Konstellationen wie eine im Rahmen eines Krankenhauses betriebene frei zugängliche Cafeteria gegenüber einem ein Verköstigungs- und Beherbergungsangebot in einem „Bildungshaus“ ausschließlich

zu sozial- und bildungsfördernden Zwecken der Seminarteilnehmer (vgl. VwGH 24.6.2015, 2013/04/0113 mit Hinweis auf VwGH 12.5.2011, 2010/04/0013; Stolzlechner u.a., *Gewerbeordnung: Großkommentar*, 360.lexisnexis.at, § 1 Rz 40).

Im vorliegenden Fall steht fest, dass die 2.BF als dem Vereinsgesetz 2002 unterliegender Verein vor der Tatzeit 17.12.2024 kein reglementiertes oder freies Gastgewerbe und auch kein sonstiges Gewerbe angemeldet hatte und insofern auch über keine „Gewerbelizenz“ verfügte. Dass sie bei allen ihren Tätigkeiten unabhängig von Dritten auf eigene Rechnung und Gefahr, sohin selbständig, und in Anbetracht der regelmäßigen Öffnungszeiten zuzüglich weiterer Betriebsöffnungen für Trainings auch regelmäßig iSd § 1 Abs. 2 GewO 1994 agiert bzw. zur Tatzeit agiert hat, steht schon nach den eigenen Angaben und den festgestellten Rahmenumständen außer Frage. Ebenso unstrittig und zweifelsfrei festzustellen war, dass die in Rede stehenden Getränke zum Genuss vor Ort angeboten wurden und daher im Rechtsinn ein der Art nach der GewO 1994 unterliegender „Ausschank“ iSd § 111 Abs. 3 GewO 1994 vorlag. Im Zusammenhalt mit den festgestellten Öffnungszeiten von mindestens zweimal, alle zwei Wochen sogar dreimal pro Woche (und konzeptmäßig bei Bedarf noch darüber hinaus) greift hinsichtlich der Gewinnerzielungsabsicht nach dem Gesetzeswortlaut grundsätzlich bereits die – widerlegbare - Vermutung des § 1 Abs. 6 zweiter Satz. Den Einwänden der BF ist Folgendes entgegenzuhalten:
Zum einen entspricht die Tätigkeit der 2.BF exakt den Kriterien, die nach der vorzitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu den inhaltlich gleichlautenden Bestimmungen der GewO 1973 die Verpflichtung zur Gewerbeanmeldung auslösen. Die 2.BF verfolgte nämlich unbestritten die Absicht, durch die Tätigkeit der Bewirtung mit einem vielfältigen Getränkeangebot zu im Jahr 2024 gastronomieüblichen und die Einkaufspreise übersteigenden Einnahmen auch die Lokalmiete samt Stromkosten zu finanzieren. Wie vorab ausgeführt, wäre nach dieser Rechtsprechung in einer solchen Konstellation eine exklusive Bewirtung von Vereinsmitgliedern („gesonderter Kundenkreis“) nicht ausschlaggebend, dies abgesehen davon, dass dieser Umstand im Fall der 2.BF würdigungsgemäß nicht belegt wurde.
Aber auch im Licht der übrigen Kriterien laut höchstgerichtlicher Rechtsprechung konnte die nach § 1 Abs. 6 zweiter Satz GewO 1994 bestehende Vermutung der

Gewinnerzielungsabsicht nicht entkräftet werden bzw. ist bereits § 1 Abs. 2 GewO 1994 erfüllt:

Feststellungsgemäß entspricht das Erscheinungsbild des (zweifelsfrei als Gastlokal konzipierten und von Vorbetreibern entsprechend genutzten) Vereinslokals der 2.BF einschließlich augenscheinlichem Gastgarten samt Außenmobiliar und Laternen mit allseitiger Getränkewerbung, Werbung für Gösser-Bier am Schaukasten beim Eingangstor, im Innenraum neben den Dartvorrichtungen professionelle und mit Gläserserien bestückte Theke für den Getränkeausschank, typisches Gastgewerbemobiliar bestehend aus mehreren Tischen mit Sitzgelegenheiten und Barhockern; etwa 15 Verabreichungsplätze, Gastlokalatmosphäre, sortenmäßig umfangreiches und - bei entsprechender Produkteignung - auch nach gastronomietypischen Einheiten (Achtel, Viertel, Halbe) bepreistes und ausgeschenktes Angebot an kalten alkoholischen und nichtalkoholischen sowie heißen Getränken insgesamt einem Gastgewerbebetrieb mit der Fantasie-Geschäftsbezeichnung „C.“, in welchem auch das Dartspiel angeboten wird, bzw. in welchem Dartvereine häufig gesellige Abende verbringen. Die Zahl der etwa 15 Verabreichungsplätze übersteigt hierbei auch bei weitem die Voraussetzungen für das nicht an einen Befähigungsnachweis gebundene freie Gastgewerbe (§ 111 Abs. 2 Z 3 GewO 1994). Im Bereich des reglementierten Gastgewerbes passend wäre ermittlungsgemäß nach Ausstattung und Angebot die Betriebsart „Espresso“, welche in erster Linie einer raschen Einnahme von Kaffee und Erfrischungen dient.

Zwar ist die Organisation der 2.BF nicht mit jener eines Krankenhauses vergleichbar, in dem als „selbständige Unternehmung“ eine allenfalls frei zugängliche Cafeteria betrieben wird. Ebenso wenig vergleichbar ist sie aber mit einem „Bildungshaus“, in dem die am Bildungsprogramm teilnehmenden und in entsprechender Dauer vor Ort aufhältigen Seminarteilnehmer ausschließlich zu sozial- und bildungsfördernden Zwecken verköstigt und beherbergt werden, sodass diese Verpflegung/Beherbergung gänzlich dem ideellen Zweck zuzurechnen ist (iSv VwGH 24.6.2015, 2013/04/0113 mit Hinweis auf 12.5.2011, 2010/04/0013). Im Fall des „Bildungshauses“ erscheint nämlich die Verpflegung/Beherbergung nach Art und Ausmaß auf dessen ideellen Zweck abgestimmt und in einem angemessenen Verhältnis zu diesem. Im Fall der 2.BF besteht die Bewirtung hingegen in einem aufwändigen und nach Sorten und Ausschankmengen variantenreichen Angebot an alkoholischen und

nichtalkoholischen Kalt- und Mischgetränken sowie Heißgetränken zu gastronomieüblichen Preisen mit beabsichtigter Erzielung eines Überschusses gegenüber dem Einkaufspreis. Die grundlegende Zweckrichtung der 2.BF zeigte sich auch im ursprünglichen vielfältigen kalten und warmen Speisenangebot, welches nach der ersten Marktamtskontrolle (zumindest dem äußeren Anschein nach) eingestellt und durch kostenlose Snacks ersetzt wurde. Allerdings steht auch das zur Tatzeit jedenfalls noch vorhandene Getränkeangebot nach Art und Umfang außer jedem Verhältnis zum ideellen Zweck eines Dartvereins beim Mitgliedertraining wie auch bei Turnieren mit Fremdvereinen und überschreitet es schon nach allgemeinen Erfahrungswerten eine Verpflegung, wie sie bei einem solchen Sportverein ohne Gastgewerbeberechtigung noch als üblich angesehen werden kann (etwa einfache hausgemachte Snacks, Knabbergebäck, Wasser, einzelne Softdrink-Varianten entsprechend einem einfach sortierten Automaten, darüber hinaus Selbstverpflegung der Mitglieder). Vergleichsweise zu verweisen ist auf das fehlende Erfordernis einer Gast- bzw. Handelsgewerbeberechtigung beim bloßen Aufstellen von Automaten mit Getränkeflaschen und in Folie verschweißten Powerriegeln in einem Trainingsraum mit Fitnessgeräten oder bei selbstkostendeckenden Verkäufen und entsprechend beschränktem Warensortiment bei Alpin-Vereinen; vgl. *Gewerbeordnung: Großkommentar*, 360.lexisnexis.at, § 1 Rz 42, 44). Zudem haben im Fall der 2.BF mangels Zutrittskontrollsystems und infolge der konzeptmäßigen Möglichkeit der Begleitung von Vereinsmitgliedern durch Fremdpersonen faktisch auch Drittpersonen Zutritt zu Lokal und Getränkekonsumation, wobei die ins Treffen geführten Gruppenbesuche von Fremdvereinsmitgliedern für „Dartvergleiche“ noch gar nicht berücksichtigt sind. Wertungsmäßig kann daher davon ausgegangen werden, dass infolge des deutlichen Ausmaßes, in dem die 2.BF eine sportvereinsübliche Verpflegung – sowohl nach Art, Umfang und Preisgestaltung – überschreitet, eine „selbständige Unternehmung“ im Sinn der höchstgerichtlichen Rechtsprechung vorliegt, welche eine Gastgewerbeberechtigung erfordert.

Selbst wenn man aber annähme, dass die Finanzierung der Lokalmiete samt Stromkosten durch den Getränkeausschank zu gastgewerbeüblichen Preisen eine Deckung der „aus dem Vereinszweck zwangsläufig erwachsenden Auslagen“ darstellte, wäre vorliegend eine Gewinnerzielungsabsicht zu bejahen: Ausgehend von den monatlichen Lokalmietkosten von 800 Euro und einer Zahl von etwa (zeitpunktbezogen in der Verhandlung genannten) 18 Mitgliedern verbleiben bei

Gegenrechnung von Mitgliedsbeiträgen in der Höhe von 15 Euro pro Person, sohin von insgesamt etwa 270 Euro, weitere aufzubringende Auslagen von etwa 530 Euro an Mietzins zuzüglich ortsüblicher Stromkosten. Zu den zum Gastronomiepreis ausgeschenkten Getränken zählen vorliegend unter anderem besonders margenträchtige Varianten wie etwa Soda-Zitron, Soda-Himbeer, Weinspritzer oder Tee. Nach einer beispielhaften Überschlagsrechnung wären bei Durchschnittsveranschlagung eines Aufschlags von 2,00 Euro zum Einkaufspreis, monatlich rund 10 (wöchentlich abwechselnd zwei und drei) regulären Lokalöffnungen, Besetzung nur der 15 im Innenraum befindlichen Verabreichungsplätze und Annahme einer Konsumation von nur zwei (!) Getränken pro Person bereits monatliche Erträge von etwa 600 Euro erzielbar, bei Konsumation von drei Getränken pro Person etwa 900 Euro. Hierbei allerdings noch gar nicht berücksichtigt sind die noch höherpreisigen (!) Konsumationen durch die regelmäßigen Besucher von Fremdvereinen bei Abhaltung der „Dartvergleiche“, die zahlenmäßig erweiterbaren Verabreichungsplätze im Gastgarten zur wärmeren Jahreszeit und Konsumationen bei zusätzlichen Lokalöffnungszeiten zu Trainingszwecken und durch Begleitpersonen. Bei Einbeziehung aller vorgenannten Posten und großzügiger Schätzung der nicht zahlenmäßig bekannt gegebenen Stromkosten (unter Berücksichtigung von Dartvorrichtungen, Beleuchtung, Kühlschrank etc.) auf monatlich 70 bis 100 Euro ergibt sich auch bei Schwankung einzelner Parameter die klare Schlussfolgerung, dass die durch die Bewirtung erzielbaren Einnahmen konzeptmäßig selbst die monatlichen Gesamtaufwendungen der 2.BF deutlich übersteigen können, wobei es auf die Erzielung tatsächlicher Erträge nicht ankommt. Folglich liegt auch unter diesem Aspekt Gewinnerzielungsabsicht durch die Bewirtung insofern vor, als einer gewerblichen Tätigkeit entsprechende Geschäfte in einer Weise abgeschlossen werden, welche im Sinn der eingangs zitierten Rechtsprechung zu § 1 Abs. 2 GewO 1994 die Möglichkeit der Erzielung eines Gewinns offenlässt und welche für den auf einen Gewinn abzielenden Betrieb einer Unternehmung charakteristisch ist. Weiter bekräftigt wird die Annahme überdies durch das nachhaltig fehlende Erwerbseinkommen und die prekäre wirtschaftliche Situation des (auch intern grundsätzlich allein für den Vereinsbetrieb verantwortlichen) 1.BF als Obmann, der offiziell vom Existenzminimum lebt und an anderer Adresse eine Wohnunterkunft zu erhalten hat. Letztlich sei noch angemerkt, dass aus dem (würdigungsgemäß unzutreffenden) Vorbringen, die 2.BF berechne für die ausgeschenkten Getränke

nur gering gehaltene Preise, insofern nichts zu gewinnen ist, als im Fall der Begünstigung von Vereinsmitgliedern durch im Vergleich mit regulären Gastronomiebetrieben niedrige Getränkepreise im Zusammenhalt mit dem erörterten gastbetrieblichen Erscheinungsbild der 2.BF bereits von Gewinnerzielungsabsicht iSd § 1 Abs. 6 erster Satz GewO 1994 auszugehen wäre. Die objektive Tatseite ist fallbezogen unter allen vorerörterten Aspekten erfüllt.

Unbefugte Gewerbeausübung nach § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 ist ein Ungehorsamsdelikt (vgl. VwGH 23.8.2024, Ra 2024/04/0326; 23.8.2023, Ra 2023/04/0116). Gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz VStG genügt daher mangels gegenteiliger Regelung im Materienrecht für das Verschulden an einer Übertretung nach § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 fahrlässiges Verhalten. Da der Tatbestand zudem nicht den nachweislichen Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr voraussetzt und der Geldstrafrahmen nicht 50.000 Euro übersteigt, hatten die BF glaubhaft zu machen, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, widrigenfalls Fahrlässigkeit gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ohne weiteres anzunehmen war. Gemäß Abs. 2 entschuldigt Unkenntnis der missachteten Verwaltungsvorschrift nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Vorschrift nicht einsehen konnte. Nach ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung hat grundsätzlich der Beschuldigte initiativ und in substantiierter Form alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht, wobei es nicht genügt, den Tatvorwurf bloß zu leugnen oder sich auf allgemein gehaltene Behauptungen zurückzuziehen (vgl. etwa VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0050 mwV).

In der Beschwerde wurde in erster Linie der objektive Tatbestand hinsichtlich der Gewinnerzielungsabsicht iSd § 1 Abs. 2 bzw. 6 GewO 1994 bestritten. Abschließend wurde ein Rechtsirrtum dahingehend geltend gemacht, der 1.BF habe sich auf die Üblichkeit bzw. Zulässigkeit der Ermöglichung einer Getränkekonsumation für Mitglieder von Sportvereinen verlassen dürfen. Abgesehen davon, dass eine derart undifferenzierte Ansicht im Licht der komplexeren rechtlichen Rahmenbedingungen nicht dem Maßstab eines redlichen Obmanns eines Sportvereins mit Verpflegungsangebot („Maßfigur“) entspricht, würde selbst eine Argumentation mit einer möglicherweise plausiblen Rechtsauffassung ein Verschulden nicht ausschließen, sondern trägt das Risiko

eines Rechtsirrtums nach ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung derjenige, der es verabsäumt, sich vor dem Verstoß an geeigneter Stelle zu erkundigen. Selbst wenn in einer Frage Rechtsunsicherheit herrscht, berechtigt dies nicht dazu, sich ohne weitere Nachforschungen für die günstigste Variante zu entscheiden und damit allfällige ungerechtfertigte Rechtsvorteile in Anspruch zu nehmen. Im Zweifel ist daher der Nachweis zu erbringen, dass unrichtige behördliche oder an sonstiger geeigneter Stelle eingeholte Auskünfte zum objektiv rechtswidrigen Handeln geführt haben (vgl. VwGH 29.5.2015, 2012/17/0524; 12.8.2014, 2013/10/0203; 7.10.2013, 2013/17/0592; 22.4.2010, 2008/09/0295). Dass den BF an einer derartigen Stelle die Auskunft erteilt worden wäre, die 2.BF dürfe in ihrem Lokal ohne Gewerbeberechtigung nach dem umgesetzten Konzept entgeltlich Getränke ausschenken, wurde nicht einmal behauptet. Umso weniger kann sich der 1.BF mit seinem Vorbringen auf einen Rechtsirrtum berufen und wurden auch sonst keine iSd § 5 Abs. 1 VStG entschuldigenden Umstände dargetan, geschweige denn glaubhaft gemacht. Der Tatbestand ist daher auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.

Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Gemäß § 42 VwGVG darf auf Grund einer vom Beschuldigten oder zu seinen Gunsten erhobenen Beschwerde im Erkenntnis des Verwaltungsgerichts keine höhere Strafe verhängt werden als im angefochtenen Bescheid.

Die Strafdrohung bei Übertretung des § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 (Ausübung eines nicht wirksam angemeldeten Gewerbes) dient der Gewährleistung einer auf gesetzliche Mindestkriterien überprüften, in der Folge gewerbebehördlich überwachbaren und insofern einwandfreien Gewerbeausübung, in diesem Zusammenhang dem Konsumentenschutz und dem Schutz registrierter und redlicher Gewerbetreibender vor unlauterer Konkurrenz. Daneben dient sie der Sichtbarmachung der Gewerbebetriebe, auch im Hinblick auf die fortlaufende Überwachung der Einhaltung hinsichtlich weiterer damit regelmäßig verbundener Pflichten, etwa im Steuer-/Abgaben und Sozialversicherungsbereich. Da derartige Interessen zu den Grundlagen einer funktionierenden Marktwirtschaft zählen, kommt den geschützten Rechtsgütern sehr hohe Bedeutung zu. Letzteres zeigt sich überdies auch in der bis zu 3.600 Euro reichenden hohen Strafdrohung und dem Umstand, dass der Gesetzgeber in § 371c Abs. 1 GewO 1994 Übertretungen nach § 366 Abs. 1 Z 1 von der Möglichkeit einer beratenden Maßnahme vorweg ausnimmt.

Das tatbildmäßige Verhalten blieb auch nicht in objektiver oder subjektiver Hinsicht im Sinn von Geringfügigkeit erheblich hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- oder Schuldgehalt zurück: Das Ausbleiben bzw. die mangelnde Nachweisbarkeit konkreter schädlicher Folgen, etwa einer Beeinträchtigung legaler Konkurrenten, ist nach der aktuellen Fassung des § 19 Abs. 1 VStG kein (jedenfalls kein begünstigendes) Strafbemessungskriterium. Die Tat beeinträchtigte die geschützten Interessen vorliegend nicht bloß geringfügig, da die (wenn gegenständlich auch nur zeitlich punktuell angelastete) Tätigkeit nicht etwa spontan und infolge besonderer Umstände ausgeübt wurde, sondern organisatorisch nachhaltig etabliert war. Die Beeinträchtigungsintensität entsprach dem vom Gesetzgeber zielgerichtet vertypten Unrecht und war zumindest durchschnittlich anzusetzen. Anknüpfend an die Ausführungen zur subjektiven Tatseite (Verschulden) lassen die aktenkundigen Tatumstände auch keine Anhaltspunkte erkennen, dass die Einhaltung der übertretenen Vorschriften in subjektiver Hinsicht außergewöhnliche Aufmerksamkeit erfordert hätte oder die Übertretung aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können. Zwar ist dem 1.BF - bei Annahme einer nach der ersten einschlägigen Kontrolle und Bestrafung vorgenommenen Änderung durch Entfernen des Speisenangebots - (Eventual-)Vorsatz hinsichtlich der „reduzierten“ Situation in

Bezug auf das Tatunrecht nicht nachweisbar. Im Licht des Umstands, dass die Vorgeschichte aber in weiterer Folge ein erhöhtes Augenmerk auf die gewerberechtliche Einstufung der Vereinstätigkeit und entsprechende Erkundigungen aus verlässlicher Quelle erforderte, liegt der Verschuldensgrad zumindest im Bereich der mittelschweren/durchschnittlichen Fahrlässigkeit.

Da die drei vorerörterten relevanten Strafbemessungskriterien (Schutzgüter, Beeinträchtigungsintensität, Verschulden) nicht kumulativ gering zu bewerten sind, ist eine Verfahrenseinstellung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht möglich und kommt aus den gleichen Gründen auch keine ersatzweise Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Betracht (vgl. VwGH 15.10.2019, Ra 2019/02/0109; 25.4.2019, Ra 2018/09/0209 uvm). Eine beratende Maßnahme ist nach § 371c Abs. 1 GewO 1994 vorweg ausgeschlossen und liegt zudem eine nicht getilgte einschlägige Vormerkung iSd Abs. 5 Z 2 vor.

Die vor der Tatzeit rechtskräftige und bislang nicht gemäß § 55 VStG getilgte einschlägige Vormerkung wurde von der Behörde zutreffend erschwerend iSd § 33 Abs. 1 Z 2 StGB berücksichtigt, womit der in der Beschwerde geltend gemachte Milderungsgrund iSd § 34 Abs. 1 Z 2 StGB (verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit) zwangsläufig ausscheidet. Andere Milderungsgründe oder weitere Erschwerungsgründe im Sinn des StGB sind nicht indiziert. Nach den Erörterungen zur subjektiven Tatseite und zum Verschuldensausmaß bestehen keine Anhaltspunkte für einem Schuldausschließungsgrund (oder Rechtfertigungsgrund) nahekommende Umstände iSd § 34 Abs. 1 Z 11 StGB, ebenso wenig liegt entgegen dem Beschwerdevorbringen ein „die Schuld nicht ausschließender Rechtsirrtum“ iSd Z 12 vor. Das Ausbleiben oder die fehlende Nachweisbarkeit schädlicher Folgen kommt bei tatbildmäßig nicht auf Erfolge und Auswirkungen abstellenden Ungehorsamsdelikten schon nach dem Zweck der Strafdrohung nicht als Milderungsgrund iSd § 34 Abs. 1 Z 13 StGB in Betracht (vgl. VwGH 23.10.2014, 2011/07/0205; 25.9.2014, 2012/07/0214; 21.8.2014, 2011/17/0069 mwV). Von einem reumütigen - auch die subjektive Tatseite umfassenden - Geständnis iSd § 34 Abs. 1 Z 17 StGB kann keine Rede sein, da die BF ihre Vorgangsweise nach eigenem Vorbringen nach wie vor als rechtmäßig erachten (vgl. etwa VwGH 23.2.2017, Ro 2015/09/0013). Letztlich liegt zum nunmehrigen Entscheidungszeitpunkt noch keine nach der höchstgerichtlichen

Rechtsprechung relevante unverhältnismäßig lange Verfahrensdauer iSd § 34 Abs. 2 StGB vor. Eine außerordentliche Strafmilderung nach § 20 StGB steht schon deshalb nicht im Raum, weil die Strafsanktionsnorm des § 366 Einleitungssatz GewO 1994 keine § 13 VStG übersteigende Strafuntergrenze vorsieht und zudem keine Milderungsgründe iSd § 34 StGB vorliegen. Feststellungsgemäß war von einem niedrigen legalen Einkommen um das staatliche Existenzminimum und insgesamt von ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen auszugehen.

Bei Abwägung aller vorerörterten Kriterien (hochbedeutendes Schutzgut, durchschnittliche Beeinträchtigung, zumindest mittelschweres Verschulden, ein Erschwerungsgrund, keine Milderungsgründe, ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse) ist die von der belangten Behörde (wie beim vorangehend bestraften rund einmonatigen Tatzeitraum) erneut mit 510 Euro bemessene Geldstrafe, welche den Strafrahmen von 3.600 Euro nur zu rund einem Siebentel ausschöpft und noch mehr im Licht der Berücksichtigung aus der unrechtmäßigen Tätigkeit lukrierter Einnahmen, welche wiederum die Gewichtung der (legalen) ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse abschwächen, angemessen und im Hinblick auf § 42 VwGVG jedenfalls nicht überhöht. Die Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden wurde im Straferkenntnis im Licht der Strafdrohungen (3.600 Euro bzw. zwei Wochen gemäß § 16 Abs. 2 VStG) im Verhältnis zur Geldstrafe von 510 Euro zu Gunsten des 1.BF sehr niedrig bemessen und bleibt ebenfalls unverändert. Der Beitrag des 1.BF zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens der belangten Behörde wurde im Straferkenntnis nach § 64 Abs. 2 VStG mit 10 % der Geldstrafe (51 Euro) richtig festgesetzt. Die Beschwerde war daher unter Präzisierung der Rechtsgrundlagen (vgl. VwGH 27.6.2022, Ra 2021/03/0328) als unbegründet abzuweisen. Mangels gänzlichen oder teilweisen Obsiegens war dem 1.BF gemäß § 52 Abs. 1 und 2 ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der bestätigten Geldstrafe, sohin von 102 Euro aufzuerlegen. Die im Straferkenntnis gemäß § 9 Abs. 7 VStG ausgesprochene Haftung der 2.BF war auf die Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens zu erstrecken.

Zu IV (§ 25a Abs. 1 VwGG):

Die Unzulässigkeit der Revision war auszusprechen, da die Entscheidung den Leitlinien laut vorzitierter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs folgt und rechtliche Einzelfallbeurteilungen einschließlich Ermessensentscheidungen (wie die

Strafbemessung) sowie die zu Grunde liegende Beweiswürdigung einschließlich der Beurteilung von Beweisanträgen bei Vertretbarkeit nicht der Nachprüfung im Revisionsweg unterliegen (vgl. VwGH 11.1.2018, Ra 2017/02/0136; 8.11.2016, Ra 2016/09/0097; 20.4.2016, Ra 2016/17/0066; 24.2.2016, Ra 2016/04/0013, mwV). Für entscheidungsrelevante grundsätzlich bedeutende Rechtsfragen iSd Art. 133 Abs. 4 erster Satz B-VG besteht daher kein Anhaltspunkt.

B e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung kann außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Revision bzw. Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und im Fall der Revision beim Verwaltungsgericht Wien, im Fall der Beschwerde direkt beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für die Revision bzw. Beschwerde ist jeweils nachweislich eine Eingabegebühr von 340 Euro beim Finanzamt Österreich (Dienststelle Sonderzuständigkeiten) zu entrichten, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ferner besteht die Möglichkeit, auf die genannten Rechtsmittel ausdrücklich zu verzichten, wobei diese in der Folge nicht mehr zulässig sind.

H i n w e i s e

Für ein Revisionsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof bzw. ein Beschwerdeverfahren beim Verfassungsgerichtshof steht einer Partei Verfahrenshilfe soweit zu, als sie selbst (bzw. die an der Verfahrensführung wirtschaftlich Beteiligten) außer Stande ist (sind), die Kosten der Verfahrensführung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der sechswöchigen Rechtsmittelfrist für ein außerordentliches Revisionsverfahren direkt beim Verwaltungsgerichtshof bzw. für ein Beschwerdeverfahren direkt beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht Wien
MMag. Dr. Ollram
Richterin